

## Fachinformationsblatt zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister nach § 87 WpHG

Stand: Januar 2018

### Allgemeines

Nach § 87 WpHG sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu verpflichtet, mit der Anlageberatung betraute Mitarbeiter, Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte sowie weitere dazugehörige Informationen (z. B. Beschwerden) gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzuzeigen. Die BaFin stellt dafür ein elektronisches Anzeigeverfahren mittels eines Portals der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP Portal) zur Verfügung. Im Rahmen des MVP Portals sind die eigentlichen Anzeigen in einem Fachverfahren abzugeben. Die Einreichung der Anzeigen erfordert eine erfolgreiche Registrierung an dem MVP Portal und eine Anmeldung zum Fachverfahren „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“. Die Anmeldung zum Fachverfahren „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“ ist seit dem 02.07.2012 möglich. Die Nutzung des Fachverfahrens selbst ist seit dem 03.09.2012 möglich.

In diesem Fachinformationsblatt wird der Weg zu einer erfolgreichen Meldung beschrieben.<sup>1</sup> Informationen zu den für eine erfolgreiche Meldung nutzbaren Schnittstellen entnehmen Sie bitte den technischen Hinweisen auf der Internetseite der BaFin [www.bafin.de/beraterregister](http://www.bafin.de/beraterregister). Dort werden Ihnen Schnittstellenspezifikationen zum Download zur Verfügung gestellt.

Bei technischen Fragen und Problemen mit dem MVP Portal wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Support-Hotline [mvp-support@bafin.de](mailto:mvp-support@bafin.de).

Inhaltliche oder technische Rückfragen zum Fachverfahren „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“ richten Sie bitte ausschließlich an die eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse [beraterregister@bafin.de](mailto:beraterregister@bafin.de).



<sup>1</sup> Aufgrund der anhaltenden Entwicklung des MVP Portals können sich fortlaufend Änderungen ergeben.

## Selbstregistrierung am MVP Portal

Um einen Zugang zum MVP Portal zu erhalten, müssen Sie sich zunächst als sogenannter „Melder“ registrieren. Die Anmeldung dazu finden Sie auf der Webseite der BaFin: <http://www.bafin.de> unter dem Schnellzugriff „MVP Portal/Meldeplattform“. Nutzen Sie dann bitte den Hyperlink „MVP Portal“ und sodann den Hyperlink „Direkt zum MVP-Portal“.

Auf der dann erscheinenden Seite klicken Sie unter „Benutzerkonto“ auf „Registrieren“. Die Seite „Selbstregistrierung“ erscheint. Dort wählen Sie zunächst aus, in welcher Funktion Sie sich anmelden wollen. Zur Auswahl stehen „Melder“ als natürliche Person (Privatperson) oder als Ansprechpartner (Mitarbeiter) eines Unternehmens.

Bei der Anmeldung zum Fachverfahren „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“ ist Folgendes zu beachten:

Wenn Sie als Einzelunternehmer, z. B. Einzelkaufmann, oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft das Fachverfahren nutzen, geben Sie bitte „Ansprechpartner (Mitarbeiter) eines Unternehmens“ an. Gleiches gilt für einen gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person.

Im Weiteren werden Sie aufgefordert, Angaben zu Ihrer Person zu machen. Als natürliche Person geben Sie hier bitte Ihre private, als Ansprechpartner eines Unternehmens Ihre dienstliche E-Mail-Adresse an. Die Angabe eines Titels ist optional. Bitte beachten Sie bei der Anmeldung als Ansprechpartner eines Unternehmens die zusätzliche Angabe des Unternehmensnamens.

Durch Klicken auf „Registrieren“ werden Ihre Registrierungsdaten an die BaFin gesendet. Anschließend erhalten Sie eine E-Mail mit einem Link, der Sie auf eine Seite weiterleitet, auf der Sie die Anmeldung bestätigen und Ihre verbleibenden Daten eingeben müssen. Sofern Sie als Ansprechpartner eines Unternehmens agieren, ist bei der Eingabe der Adresse nicht die private, sondern die dienstliche Adresse anzugeben.

Abschließend wird Ihnen ein Benutzername und ein Passwort für die Anmeldung am MVP Portal angezeigt. Bitte notieren Sie sich diese Anmeldedaten bzw. drucken Sie die Seite aus, da ohne sie kein Zugang zum MVP Portal möglich ist.

### **Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass eine aufgrund eines Zugangszertifikats bereits bestehende Zugangsberechtigung (z. B. zur Meldung von vertraglich gebundenen Vermittlern) nicht zur Abgabe von Anzeigen nach § 87 WpHG genutzt werden kann, da aus technischen Gründen diese Zugangsberechtigung den Zugang zum MVP Portal nicht eröffnet. Daher ist **in diesem Fall** die Einrichtung eines neuen Zugangs erforderlich.

## **Anmeldung zum Fachverfahren „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“**

Nach einer erfolgreichen Registrierung haben Sie die Möglichkeit, sich für ein Fachverfahren anzumelden. Um eine Anzeige nach § 87 WpHG abzugeben, müssen Sie sich für das Fachverfahren „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“ anmelden.

Hierzu wählen Sie in der Rubrik „Fachverfahren“ den Punkt „Fachverfahren beantragen“ und wählen „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“ aus dem Drop-Down-Feld aus.

Danach ist der Meldefall auszuwählen.

Hier ist entscheidend, in welcher Funktion Sie Anzeigen abgeben.

Sind Sie

**1. Ansprechpartner des anzeigepflichtigen Wertpapierdienstleistungsunternehmens,**

(z. B. als ein Beschäftigter des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, vertretungsberechtigter Gesellschafter eines in der Personengesellschaft organisierten Wertpapierdienstleistungsunternehmens, gesetzlicher Vertreter eines in einer juristischen Person organisierten Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder Inhaber eines in einer Einzelunternehmung organisierten Wertpapierdienstleistungsunternehmens, d. h. Einzelkaufmann),

wählen Sie den Meldefall „**Direktmelder**“

oder

**2. a) Ansprechpartner eines mit der Anzeige beauftragten dritten Unternehmens,**

(z. B. als ein Beschäftigter des Unternehmens, vertretungsberechtigter Gesellschafter eines in einer Personengesellschaft organisierten Unternehmens, gesetzlicher Vertreter eines in einer juristischen Person organisierten Unternehmens, Inhaber eines in einer Einzelunternehmung organisierten Unternehmens

oder

b) eine mit der Anzeige beauftragte natürliche Person ohne Unternehmereigenschaft

wählen Sie den Meldefall „**Drittmelder für ein anzeigepflichtiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen**“.

Die Wahl der Funktion bestimmt, welche Legitimationsunterlagen bei der Beantragung zur Teilnahme am Fachverfahren „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“ eingereicht werden müssen. Nähere Informationen hierzu können Sie dem Anhang zu diesem Fachinformationsblatt entnehmen.

Bitte füllen Sie im Folgenden die Felder zu Ihrem Meldefall aus. Im Anschluss werden Sie aufgefordert, den als PDF-Datei generierten Antrag auszudrucken, zu unterzeichnen und per Fax oder Post mit den zusätzlich einzureichenden Unterlagen an die BaFin zu senden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Abteilung VBS (Mitarbeiter- und Beschwerderegister)  
Marie-Curie-Straße 24-28  
60439 Frankfurt am Main  
Fax: +49 (0)228 4108-123

Bitte nehmen Sie davon Abstand, Anträge vor ihrem postalischen Versand vorab per Fax an die BaFin zu übermitteln. Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht vorgesehen.

Nach Eingang der schriftlichen Unterlagen zur „Anmeldung zum Fachverfahren Mitarbeiter- und Beschwerderegister“ gleicht die BaFin die elektronisch angegebenen Daten mit den eingereichten Unterlagen ab. Ist die Überprüfung erfolgreich, schaltet sie den Melder für das Verfahren frei. Die BaFin informiert sowohl den Melder als auch das anzeigepflichtige Wertpapierdienstleistungsunternehmen von der Freischaltung.

Im Anhang zu diesem Fachinformationsblatt sind drei Musteranträge zum Fachverfahren „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“ abgebildet.

Ein Musterantrag betrifft den Meldefall „Direktmelder“.

Die anderen beiden Musteranträge beinhalten den Meldefall „Drittmelder für ein anzeigepflichtiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen“. Davon deckt ein Musterantrag die Fallvariante ab, in der ein Ansprechpartner eines mit der Anzeige beauftragten dritten Unternehmens handelt, und der andere Musterantrag bezieht sich auf die Fallvariante, in der eine mit der Anzeige beauftragte natürliche Person ohne Unternehmereigenschaft für ein anzeigepflichtiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen agiert.

## **Anzeigeverfahren und -arten**

Für die Anzeigen nach § 87 WpHG stehen Ihnen drei Verfahren zur Verfügung:

- Anzeige per Web-Formular,
- Anzeige per SOAP-Webservice<sup>2</sup> und
- Anzeige per Datei-Upload in einem XML-Format<sup>2</sup>.

Wählen Sie hierfür das anzeigepflichtige Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus, für das Sie eine Anzeige abgeben möchten. Im Anschluss wählen Sie das Fachverfahren

„Mitarbeiter- und Beschwerderegister“. Danach stehen Ihnen die Anzeigemöglichkeiten per Web-Formular oder Datei-Upload in einem XML-Format zur Verfügung.

Es können verschiedene Anzeigen nach § 87 WpHG abgegeben werden:

- **Erstanzeige**  
Mit dieser Anzeigenart werden Mitarbeiter bei der BaFin angezeigt, bevor sie mit einer in § 87 WpHG genannten Tätigkeit betraut werden.
- **Änderungsanzeige**  
Mit dieser Anzeigenart werden Änderungen der angezeigten Verhältnisse betreffend Mitarbeiter angezeigt. Außerdem wird mit dieser Anzeigenart die Beendigung der Tätigkeit angezeigt.
- **Berichtigungsanzeige betreffend Mitarbeitererst- und -änderungsanzeigen**  
Mit dieser Anzeigenart werden bereits vorgenommene Erst- und Änderungsanzeigen

---

<sup>2</sup> Bei Anzeigen per SOAP-Webservice oder per Upload in einem XML-Format beachten Sie bitte die technischen Hinweise auf der Internetseite der BaFin [www.bafin.de/beraterregister](http://www.bafin.de/beraterregister). Hier steht Ihnen ein Download der Dateien mit den Web-Service-Schnittstellen zur Verfügung.

berichtigt. Erforderliche Berichtigungen sind nach § 10 Satz 2 WpHGMaAnzV ebenfalls unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens vorzunehmen.

▪ **Beschwerdeanzeige**

Mit dieser Anzeigenart werden entsprechend der Regelung des § 87 Abs. 1 Satz 4 WpHG Beschwerden im Sinne des Art. 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, die durch Privatkunden gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Grund der Tätigkeit eines mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiters erhoben werden, angezeigt.

▪ **Berichtigung Beschwerdeanzeige**

Mit dieser Anzeigenart werden bereits vorgenommene Beschwerdeanzeigen berichtigt. Erforderliche Berichtigungen sind nach § 10 Satz 2 WpHGMaAnzV ebenfalls unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens vorzunehmen.

Nähere Einzelheiten zum Format der Felder und Pflichtfelder der einzelnen Anzeigarten entnehmen Sie bitte der Übersicht mit dem Titel „*Format der Felder und Pflichtfelder der Formulare des Fachverfahrens Mitarbeiter- und Beschwerderegister nach § 87 WpHG*“, die auf den Internetseiten der BaFin unter [www.bafin.de/beraterregister](http://www.bafin.de/beraterregister) abrufbar ist.

Musterformulare zu den einzelnen Anzeigarten sind im „*Anhang zum Fachinformationsblatt zum Mitarbeiter- und Beschwerderegisters*“ abgebildet, der auf den Internetseiten der BaFin unter [www.bafin.de/beraterregister](http://www.bafin.de/beraterregister) abrufbar ist.

Die Formulare stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

## **Bestätigung von Anzeigen und Einsehen von Protokollen**

Die dem Melder zugänglichen Bestätigungen von Anzeigen erfolgen parallel zu den Stufen der Prüfung der abgegebenen Anzeigen durch die BaFin. Es sind zwei Prüfungsstufen vorgesehen. Die erste Stufe ist die synchrone Prüfung der angezeigten Daten – vor allem bei Anzeigen über den SOAP-Webservice. Hier werden vorwiegend technische Prüfungen vorgenommen (z. B. Syntax und Datenformate). Die Bestätigungen erfolgen durch synchrone Benachrichtigung direkt über den Meldekanal. Im Rahmen der Nachverarbeitung auf der zweiten Stufe, der asynchronen Prüfung, werden zusätzlich inhaltliche Prüfungen durchgeführt. Die Rückmeldungen erfolgen hier über das Protokoll und die asynchrone Information gesondert vom Meldekanal.

Je nach Art des Meldeverfahrens (Anzeige per Web-Formular, Anzeige per SOAP-Webservice oder Anzeige per Datei-Upload in einem XML-Format) erhält der Melder unmittelbar nach Übermittlung seiner Anzeigen und deren synchronen Prüfung eine Rückmeldung zu seiner jeweils entgegengenommenen Datei bzw. Eingabe (**synchrone Benachrichtigung**):

- Die Rückmeldung erfolgt bei **Anzeigen per Web-Formular** unmittelbar in einem sich öffnenden Fenster und enthält die Information, dass die Anzeige entgegengenommen wurde. Weitere Inhalte sind der Rückmeldung nicht zu entnehmen.
- Bei **Anzeigen per Datei-Upload in einem XML-Format** erhält der Melder als Antwort entweder eine positive Erfolgsmeldung oder eine Fehlermeldung. Die Fehlermeldung wird intern von einer SOAP-Schnittstelle generiert. Beispiele finden Sie unter Ziffer 5.3.3 des auf der Internetseite der BaFin unter

www.bafin.de/beraterregister eingestellten Benutzerhandbuchs zum Hochladen einer XML-Datei. Obgleich die Beispiele dem Fachverfahren Hinterlegung endgültiger Angebotsbedingungen entstammen, gelten die Angaben entsprechend für das Fachverfahren Mitarbeiter- und Beschwerderegister.

- Bei **Anzeigen per SOAP-Webservice** erhält der Melder negative und positive Antworten des SOAP-Webservices. Beispiele finden Sie unter Ziffer 1.3.5 des auf der Internetseite der BaFin unter www.bafin.de/beraterregister eingestellten Benutzerhandbuchs SOAP-Webservice. Obgleich die Beispiele dem Fachverfahren Netto-Leerverkaufspositionen entstammen, gelten die Angaben entsprechend für das Fachverfahren Mitarbeiter- und Beschwerderegister.

Zusätzlich zur synchronen gibt es eine zweite, zeitversetzte Information zu jeder Anzeige (**asynchrone Information**). Sie ist ungeachtet der Art des gewählten Meldeverfahrens gleich. Der Report erfolgt per E-Mail:

- Der Versand der E-Mail bedeutet, dass die entgegengenommene Anzeige in die Datenbank übernommen wurde.  
Die Information wird für die an einem Tag abgegebenen und erfolgreich verarbeiteten Anzeigen gegen 23.00 Uhr desselben Tages per E-Mail an den Melder versandt. Der Vorlauf der darin noch berücksichtigten Anzeigen bestimmt sich nach dem ausstehenden Verarbeitungsprozess, den Anzeigehalten, in der Anzeige etwaig enthaltenen Fehlern und kann daher nicht fix getaktet werden. Manuell kann der Melder den Versand der asynchronen Information nicht anstoßen. Die **E-Mail** besteht aus einem Text und einer angefügten **ZIP-Datei**, die eine oder mehrere **XML-Dateien** komprimiert.

Die E-Mail erhält stets nur derjenige Melder, der die Anzeige abgegeben hat, auch wenn das anzeigepflichtige Wertpapierdienstleistungsunternehmen über mehrere Melder verfügt. Für mehrere an einem Tag für ein oder mehrere Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgegebene Anzeigen erhält der Melder nur eine E-Mail mit einer ZIP-Datei, in der für jedes der Wertpapierdienstleistungsunternehmen jeweils eine XML-Datei gezippt ist.

Der Absender der E-Mail lautet „noreply@bafin.de“. Der Betreff der E-Mail lautet „MbrReport\_XXXX\_JJJJ-MM-TT“ und weist mit „XXXX“ die vierstellige Endnummer des Benutzernamens des Melders und in der Form „JJJJ-MM-TT“ das Datum des Tages aus, an dem die asynchrone Information erstellt worden ist. Der Name der ZIP-Dateien lautet mit gleicher Bedeutung auf „MbrReport\_XXXX\_JJJJ-MM-TT.zip“. Der Name der XML-Dateien weist zusätzlich die BaFin-ID des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aus, für das die Anzeige abgegeben worden ist – im Folgenden dargestellt mit 10ZZZZZZ: „MbrReport\_XXXX\_10ZZZZZZ\_JJJJ-MM-TT.xml“.

Beachten Sie bitte, etwaige Spamfilter so einzurichten (whitelist), dass die E-Mail oder angehängte Dateien nicht gesperrt oder gar gelöscht werden. Die asynchrone Information kann aus der Datenbank nicht nachgeneriert werden.

Der Text der E-Mail enthält eine standardisierte Mitteilung ohne inhaltliche Angaben zu den Anzeigen.

In der gezippten XML-Datei finden sich Daten aus den abgegebenen Anzeigen. Eine strukturierte Ansicht der XML-Datei erhält man mit einem Webbrowser, für eine Tabellenansicht ohne Hierarchieebenen ist ein Tabellenkalkulationsprogramm zu benutzen und zur Anzeige der originalen Struktur kann man Editoren verwenden. Die



in der XML-Datei enthaltenen Daten unterscheiden sich inhaltlich nach Anzeigen von Mitarbeitern und Anzeigen von Beschwerden, sind aber physisch in einer XML-Datei so zusammengefasst, dass die XML-Objekte in der Struktur hintereinander gelistet werden.

Bei Anzeigen von Mitarbeitern (Erstanzeigen, Änderungsanzeigen und Berichtigungsanzeigen) wird der gesamte aktualisierte Einzelbestand derjenigen Mitarbeiter zurückgemeldet, die durch die abgegebenen Anzeigen betroffen sind. Nach der erstmaligen Erstanzeige eines Mitarbeiters wird also auch dessen neu vergebene BaFin-ID innerhalb der XML-Struktur ausgewiesen. Werden an einem Tag mehrere Änderungs- und/oder Berichtigungsanzeigen abgegeben, so wird nur der Stand nach der letzten Änderung bzw. Berichtigung ausgewiesen. Es ist ersichtlich, ob die zuletzt abgegebene Anzeige eine Erstanzeige oder eine Änderungs- oder Berichtigungsanzeige war. Der Einzelbestand zu einem Mitarbeiter ist nicht zu verwechseln mit einem Vollbestand aller Mitarbeiter des jeweiligen anzeigepflichtigen Wertpapierdienstleistungsunternehmens, der nicht zurückgemeldet wird.

Bei Anzeigen von Beschwerden (Beschwerdeanzeigen und Berichtigungen Beschwerdeanzeige) werden die Daten der jeweils abgegebenen Anzeigen zurückgemeldet. Es handelt es sich daher nicht um den aktuellen (Tages-) Stand der Beschwerdezahl insgesamt, sondern um die Rückmeldung der angezeigten Daten. Die Zahl der jeweiligen Beschwerden aus der Anzeige ist also identisch mit der jeweils angezeigten Zahl, auch wenn es sich um eine Berichtigung und damit um die Anzahl der zu subtrahierenden Beschwerden oder um die Anzahl Null handelt.

Unabhängig davon, ob es sich um Anzeigen von Mitarbeitern oder Anzeigen von Beschwerden handelt, wird in der XML-Struktur stets die BaFin-ID des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, für das die Anzeigen abgegeben wurden, und die BaFin-ID der Mitarbeiter ausgewiesen. Bei Anzeigen von Mitarbeitern findet sich zusätzlich die Meldungs-ID derjenigen Anzeige, die unter den mit der E-Mail rückgemeldeten Anzeigen als letztes von der BaFin verarbeitet worden ist.

Der Zugriff auf die Datei ist passwortgeschützt. Ein Zugriff ist nur mit dem zum Zeitpunkt des Versands der E-Mail gültigen Passwort für verschlüsselte Kommunikation und nur dann möglich, wenn Sie ein Archivierungs- oder Entpackungsprogramm mit AES-256-Bit-Verschlüsselung benutzen; sämtliche marktgängigen Archivierungs- und Entpackungsprogramme können die Entschlüsselung vornehmen, soweit sie dem Standard der AES-256-Bit-Verschlüsselung genügen. Dieses ist in der Rubrik „Benutzerdaten ändern“ des MVP Portals für den Melder einsehbar, wird dort permanent angezeigt und ist vom Passwort des Zugangs zum MVP Portal verschieden. Das „Passwort für verschlüsselte E-Mail-Kommunikation“ wird systemseits vergeben und kann jederzeit und unbegrenzt durch Setzen eines Hakens im Feld „Passwort neu generieren“ und anschließender Bestätigung des Benutzerdatensatzes durch „Ändern“ so geändert werden, dass systemseits ein neues Passwort generiert und anstelle des bisherigen angezeigt wird. Für eine etwaige turnusmäßige oder anlassbezogene Passwortänderung zeichnen der Melder und damit das anzeigepflichtige Wertpapierdienstleistungsunternehmen verantwortlich. Nach Änderung des Passworts kann auf die bereits vorher versandten Dateien nur mit dem zum damaligen Zeitpunkt gültigen Passwort zugegriffen werden.

- Erhält der Melder keine E-Mail, wurde die entgegengenommene Anzeige nicht in die Datenbank übernommen, da sie technisch und/oder inhaltlich fehlerhaft ist. Wenn bei einer zur BaFin gemeldeten XML-Datei auch nur für einen Datensatz ein Fehler vorhanden ist, wird die Anzeige zwar entgegengenommen, die Anzeigen werden aber

insgesamt nicht in die Datenbank übernommen. Fehlerhafte Anzeigen müssen daher erneut abgegeben werden.

Fehler werden in einem **Protokoll** auf dem MVP Portal ausgewiesen, das interaktiv und manuell eingesehen werden kann. Eine Versendung dieses Protokolls erfolgt nicht. Jedem Melder steht die Protokollfunktion für diejenigen Meldungen zur Verfügung, die er selbst abgegeben hat. Das jeweils aktuelle Protokoll kann als excel-kompatible Comma-separated-values (CSV) oder im Portable Document Format (PDF) exportiert werden.

Im Protokoll können Informationen über den Status der abgegebenen Anzeigen abgerufen werden. Die Anzeigen sind mittels einer eindeutig vergebenen Meldungs-ID identifizierbar, die nach Absendung der Anzeige dem jeweiligen Melder angezeigt wurde. Im Protokoll ist ausgewiesen, ob die Anzeige im Produktivfachverfahren oder im Testfachverfahren abgegeben wurde. Soweit eine Anzeige technisch fehlerhaft ist, wird im Protokoll der aufgetretene Fehler individualisiert beschrieben, das heißt, es wird nicht nur mitgeteilt, dass ein Fehler vorliegt, sondern auch der Ort und die Art des Fehlers. Bei mehreren Fehlern wird nur der zuerst in der Prüfung festgestellte Fehler mitgeteilt. Die Beschreibung des Fehlers erfolgt in englischer Sprache. Die vom Melder angezeigten Daten und die BaFin-ID der Mitarbeiter werden nicht im Protokoll ausgewiesen.

Bitte beachten Sie, dass für den Abruf des Protokolls und für erneute Anzeigen nach technisch und/oder inhaltlich fehlerhaften Anzeigen der Melder und damit das anzeigepflichtige Wertpapierdienstleistungsunternehmen verantwortlich zeichnen.

Ferner beachten Sie bitte, dass bei den vorstehend beschriebenen technisch und/oder inhaltlich Fehlern von Ihnen keine Berichtigungs- oder Änderungsanzeigen abgegeben werden dürfen.

## **Hinweise zur Abgabe von Anzeigen**

Sofern einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen die **BaFin-ID eines Mitarbeiters** vor der Abgabe einer Erstanzeige bereits bekannt ist, sollte es die BaFin-ID bei dieser Erstanzeige angeben.

Der Unterschied zwischen einer **Änderungsanzeige** nach § 8 Abs. 3 WpHGMAAnzV und einer **Berichtigungsanzeige** nach § 10 Satz 2 WpHGMAAnzV betreffend Mitarbeitererst- und -änderungsanzeigen soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Ändert sich nach einer Erstanzeige der Familienname eines Mitarbeiters, z. B. aufgrund einer Eheschließung, ist dies im Wege einer Änderungsanzeige zu melden; ist indes der Familienname in der Erstanzeige falsch angegeben worden, z. B. Maier statt richtigerweise Meyer, ist der richtige Familienname im Wege einer Berichtigungsanzeige zu melden.

Änderungsanzeigen und Berichtigungsanzeigen von – auch geänderten und/oder berichtigten – Erstanzeigen sind nur im Rahmen des gesamten bei Verarbeitung der Anzeige aktuellen Einzelbestands des jeweiligen Mitarbeiters möglich, der in der asynchronen Information zu reporten wäre.



Wollen Sie im Wege der Änderung einen neuen, unmittelbar für einen Anlageberater zuständigen Vertriebsbeauftragten dem Anlageberater zuschlüsseln, ist wie folgt vorzugehen:

In der Änderungsanzeige ist neben den Pflichtfeldern der BaFin-ID und des Geburtsdatums des betroffenen Anlageberaters im Feld des Web-Formulars das Kreuz bei der Rolle Anlageberater zu setzen und im Feld „zum/r Vertriebsbeauftragten BaFin-ID“ die BaFin-ID des neu unmittelbar zuständigen Vertriebsbeauftragten anzugeben. Das Feld „Tätigkeit Ende“ ist nicht auszufüllen und dieser Konstellation auch nicht als Pflichtfeld ausgestaltet (die gelbe Unterlegung des Feldes ist in dieser Konstellation unbeachtlich). Entsprechendes gilt für die Tags bei Anzeigen per Datei-Upload in einem XML-Format oder per SOAP-Webservice. Das Datum des Tages, an dem die Änderung eingetreten ist, ist ausweislich § 87 1 Satz 3 WpHG i. V. mit § 8 Abs. 3 WpHGMAAnzV kein anzeigepflichtiger Sachverhalt.

Wollen Sie im Wege der Änderung oder Berichtigung zuvor angezeigte Angaben löschen, ist wie folgt vorzugehen:

- Soll die **Rolle** eines Mitarbeiters *berichtigt* werden, kann im Web-Formular mittels eines Drop-Down-Felds die fehlerhaft angezeigte Rolle entfernt werden. Bei Verwendung des SOAP-Webservices oder des Datei-Uploads in einem XML-Format ist im Tag der Rolle der Wert „false“ einzutragen.
- Soll bei einem Anlageberater die **Zuordnung des unmittelbar zuständigen Vertriebsbeauftragten** im Wege der *Berichtigung* oder *Änderung* gelöscht werden, so ist die Zeichenkette acht Mal die Neun (99999999) zu übermitteln.
- Soll ein **Geburtsname** *berichtigt* werden (z. B. wurde ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname angegeben, obwohl er tatsächlich nicht vom Familiennamen abweicht), so ist die Zeichenkette „[x]“ oder „[X]“ zu übermitteln. Die Groß- und Kleinschreibung des „x“ spielt keine Rolle.

Soll ein Geburtsname *geändert* werden (z. B. nach Annahme eines Volljährigen als Kind), ist der aktualisierte Geburtsname einzutragen. Soll ein Geburtsname geändert werden, der identisch mit dem Familiennamen geworden ist (z. B. Annahme des Geburtsnamens nach Scheidung der Ehe), sind zwecks Entfernung der Angabe weder ein Emptybefehl noch eine Zeichenkette zu verwenden, sondern es ist der mit dem Familiennamen identische Geburtsname anzugeben.

- Soll das **Tätigkeitsende** so *berichtigt* werden, dass die Tätigkeit gar nicht beendet wird, so ist keine Berichtigungsanzeige, sondern eine weitere Erstanzeige abzugeben, in der als Tätigkeitsbeginn der Tag nach demjenigen Tag anzugeben ist, der im Wege der Änderungsanzeige fälschlicherweise als Tätigkeitsende angezeigt wurde, obwohl die Tätigkeit gar nicht beendet wird.

Es besteht die Möglichkeit, **Beschwerden** zu einem mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter in einer Anzeige durch Angabe der Anzahl der Beschwerden für die maßgeblichen Zeitpunkte zusammenzufassen. In einer zusammengefassten Anzeige kann allerdings nur eine Organisationseinheit genannt werden. Wenn die Nennung einer weiteren Organisationseinheit erforderlich ist, ist eine weitere Beschwerdeanzeige abzugeben. Die Nennung einer weiteren Organisationseinheit kann dann erforderlich sein, wenn der Mitarbeiter zu den Zeitpunkten der Beschwerdeerhebungen unterschiedlichen Organisationseinheiten zugeordnet ist.

Bei Anzeigen von Beschwerden per SOAP-Webservice und per Datei-Upload in einem XML-Format über denselben Mitarbeiter und mit demselben Datum in mehreren Tags mit unterschiedlichen **Zweigstellen** wird infolge des Auslegungsschreibens der BaFin vom 15.03.2012 (GZ: WA 33-Wp 2002-2011/0002) automatisch nur die Zweigstelle des vorausgehenden Tags in die Datenbank übernommen; ein Fehler für die Zweigstellen der nachfolgenden Tags wird im Protokoll nicht ausgewiesen; in der asynchronen Information sind die Zweigstellen der nachfolgenden Tags ebenfalls nicht ausgewiesen, sondern deren Anzahl der Beschwerden im ausgewiesenen vorausgehenden Tag summiert.

Beschwerdeanzeigen können mit dem Formular **Berichtigung Beschwerdeanzeige** unmittelbar nur in Ansehung der Zweigstelle und der Anzahl der Beschwerden berichtigt werden. Die Mitarbeiter, auf Grund deren Tätigkeiten die Beschwerden erhoben wurden, und das Datum der Beschwerden können hingegen lediglich mittelbar im Wege von Berichtigung und neuer Beschwerdeanzeige der jeweiligen Anzahl der Beschwerden berichtigt werden. Für die unmittelbar berichtigbaren Angaben ist wie folgt vorzugehen:

- Soll die Anzahl der Beschwerden so berichtigt werden, dass **zu wenig** gemeldete **Beschwerden** nachgemeldet werden, so ist keine Berichtigung der Beschwerdeanzeige, sondern im Formular einer weiteren Beschwerdeanzeige die Anzahl der vergessenen Beschwerden anzugeben – und nicht die Gesamtzahl der tatsächlich zutreffenden Beschwerden. Man korrigiert nicht das Ergebnis, sondern teilt nur den aufzuaddierenden Teil in einer neuen Beschwerdeanzeige ohne Berichtigung mit. Die Datenbank der BaFin basiert auf einem additiven Verfahren: Bei weiteren Beschwerdeanzeigen wird die darin ausgewiesene Anzahl der Beschwerden aufaddiert.
- Soll die Anzahl der Beschwerden so berichtigt werden, dass **zu viel** gemeldete **Beschwerden** entfernt werden, so ist in der Berichtigung Beschwerdeanzeige die Anzahl der überzähligen Beschwerden anzugeben – nicht die Gesamtzahl der tatsächlich zutreffenden Beschwerden. Man korrigiert nicht das Ergebnis, sondern teilt nur den abzuziehenden Teil mit. Die Datenbank der BaFin stellt sicher, dass die Anzahl der Beschwerden aus der Berichtigungsanzeige von der Gesamtzahl des zum jeweiligen Datum gemeldeten Bestands abgezogen wird. In der Berichtigungsanzeige dürfen daher auch keine negativen Vorzeichen verwandt werden, andernfalls die Meldung technisch fehlerhaft ist. Die Datenbank der BaFin basiert auf einem additiven Verfahren: Bei Berichtigungen von Beschwerdeanzeigen wird die darin ausgewiesene Anzahl der Beschwerden von der Gesamtzahl des gemeldeten Bestands subtrahiert.
- Soll das **Beschwerdedatum** berichtigt werden, so ist in der Berichtigung Beschwerdeanzeige die Anzahl der Beschwerden für das nicht betroffene Datum anzugeben. Die Datenbank der BaFin stellt sicher, dass die Anzahl der Beschwerden aus der Berichtigungsanzeige von der Gesamtzahl des zum tatsächlich nicht zutreffenden Datum gemeldeten Bestands abgezogen wird. Anschließend ist in einer Beschwerdeanzeige der Sachverhalt zum tatsächlich zutreffenden Beschwerdedatum anzuzeigen.
- Soll die **Zweigstelle** berichtigt werden, sind das Feld „Anzahl“ der Beschwerden mit Null (0) und die zu berichtigenden Felder mit den tatsächlich zutreffenden Angaben zu befüllen. Hierbei ist folgende Besonderheit zu beachten:

Soll die Zweigstelle so berichtigt werden, dass an ihrer statt die **Hauptstelle** tritt, sind zwecks Entfernung der Angabe weder ein Emptybefehl noch eine Zeichenkette zu verwenden, sondern es sind die Felder „Zweigstelle/Zweigniederlassung/sonstige Organisationseinheit“, „Straße und Hausnummer“, „PLZ“, „Ort“ und „Sitzstaat“ bei Anzeigen per Web-Formular frei zu belassen bzw. bei Anzeigen per SOAP-Webservice

und per Datei-Upload in einem XML-Format deren Tag wegzulassen, das Feld „Datum“ der Beschwerde entsprechend zu befüllen und das Feld „Anzahl“ der Beschwerden mit Null (0) zu befüllen.

Beachten Sie bitte bei Anzeigen per Web-Formular folgende Besonderheit:

Berichtigungen der Anzahl *und zugleich* der Zweigstelle von Beschwerden über denselben Mitarbeiter und mit demselben Datum sind nicht in einem, sondern in verschiedenen Formularen Berichtigung Beschwerdeanzeige abzugeben.

Beachten Sie bitte bei Anzeigen per SOAP-Webservice und per Datei-Upload in einem XML-Format folgende Besonderheit:

Berichtigungen der Anzahl *und zugleich* der Zweigstelle von Beschwerden über denselben Mitarbeiter und mit demselben Datum sind weder in einem Tag noch – wenn der *nachfolgende* Tag die Zweigstelle berichtigt – mit zwei Tags in einer XML-Datei abzugeben.

Bei der Berichtigung der Beschwerdeanzeigen sind insbesondere folgende **Konstellationen** denkbar:

- 1) Bei einer Beschwerdeanzeige wurde fälschlicherweise ein mit der Anlageberatung betrauter Mitarbeiter angegeben, der die Anlageberatung(en) nicht durchgeführt hat:

Hier ist in der Berichtigungsanzeige für den fälschlicherweise benannten Mitarbeiter die Anzahl der zu berichtigenden Beschwerden für den jeweils maßgeblichen Zeitpunkt anzugeben. In der Berichtigungsanzeige können keine negativen Vorzeichen verwendet werden. Die Angabe der Anzahl der zu berichtigenden Beschwerden führt in der Datenbank zu einem Abzug der ursprünglich fehlerhaft gemeldeten Beschwerden vom angezeigten Beschwerdegesamtbestand des Mitarbeiters.

Des Weiteren ist für denjenigen Mitarbeiter, der die Anlageberatung(en) tatsächlich durchgeführt hat, eine Beschwerdeanzeige nachträglich abzugeben.

*Beispiel:*

In einer Beschwerdeanzeige wird Folgendes gemeldet:

Mitarbeiter: X  
Datum: 13.05.2013  
Anzahl: 2  
Organisationseinheit: Frankfurt

Richtig wäre die Angabe des Mitarbeiters Y aus der Organisationseinheit Frankfurt gewesen. Die Berichtigung erfolgt in zwei Schritten.

- (1) Berichtigung der Beschwerdeanzeige für den Mitarbeiter x:

Mitarbeiter: X  
Datum: 13.05.2013

Anzahl: 2  
Organisationseinheit: Frankfurt

(2) Nachträgliche Beschwerdeanzeige für den Mitarbeiter Y:

Mitarbeiter: Y  
Datum: 13.05.2013  
Anzahl: 2  
Organisationseinheit: Frankfurt

Diese Berichtigung führt dazu, dass dem Mitarbeiter X null Beschwerden (statt zwei) und dem Mitarbeiter Y zwei Beschwerden (statt null) zugeordnet werden. Wurden wegen des Mitarbeiters X vorher keine weiteren Beschwerden angezeigt, betrüge der angezeigte Beschwerdegesamtbestand für den Mitarbeiter X vor der Berichtigung zwei und nach der Berichtigung null Beschwerden.

2) Bei einer Beschwerdeanzeige wurden für einen mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter fälschlicherweise zu viele Beschwerden gemeldet:

Hier ist in der Berichtigungsanzeige für die fälschlicherweise zu viel genannten Beschwerden die Anzahl der zu berichtigenden Beschwerden für den jeweils maßgeblichen Zeitpunkt anzugeben. Hierbei können keine negativen Vorzeichen verwendet werden. Die Angabe der Anzahl der zu berichtigenden Beschwerden führt in der Datenbank zu einem Abzug der ursprünglich zu viel gemeldeten Beschwerden vom angezeigten Beschwerdegesamtbestand des Mitarbeiters.

*Beispiel:*

In der Beschwerdeanzeige wird Folgendes gemeldet:

Mitarbeiter: X  
Datum: 13.05.2013  
Anzahl: 55  
Organisationseinheit: Frankfurt

Richtig wäre die Angabe von nur fünf Beschwerden für den Mitarbeiter X gewesen. Die Berichtigung erfolgt in einem Schritt.

Berichtigung der Beschwerdeanzeige für den Mitarbeiter X:

Mitarbeiter: X  
Datum: 13.05.2013  
Anzahl: 50  
Organisationseinheit: Frankfurt

Diese Berichtigung führt dazu, dass dem Mitarbeiter X nur noch 5 Beschwerden (statt 55) zugeordnet werden. Wurden wegen des Mitarbeiters X vorher keine weiteren Beschwerden angezeigt, betrüge der angezeigte Beschwerdegesamtbestand für den Mitarbeiter X vor der Berichtigung 55 und nach der Berichtigung fünf Beschwerden.

3) Bei einer Beschwerdeanzeige wurden für einen mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter fälschlicherweise zu wenige Beschwerden angezeigt:

Hier ist dieser Sachverhalt nachträglich über eine weitere Beschwerdeanzeige anzuzeigen. Bei dieser Beschwerdeanzeige ist die Anzahl der fehlenden Beschwerden für den jeweils maßgeblichen Zeitpunkt zu nennen. Die Angabe der fehlenden Beschwerden führt zu einer entsprechenden Erhöhung des Beschwerdegeseamtbestandes des Mitarbeiters.

*Beispiel:*

In der Beschwerdeanzeige wird Folgendes gemeldet:

Mitarbeiter: X  
Datum: 13.05.2013  
Anzahl: 2  
Organisationseinheit: Frankfurt

Richtig wäre die Angabe von vier Beschwerden für den Mitarbeiter X gewesen. Die Berichtigung erfolgt in einem Schritt.

Nachträgliche weitere Beschwerdeanzeige für den Mitarbeiter X:

Mitarbeiter: X  
Datum: 13.05.2013  
Anzahl: 2  
Organisationseinheit: Frankfurt

Diese nachträgliche weitere Beschwerdeanzeige führt dazu, dass dem Mitarbeiter X vier Beschwerden (statt zwei) zugeordnet werden. Wurden wegen des Mitarbeiters X vorher keine weiteren Beschwerden angezeigt, betrüge der angezeigte Beschwerdegeseamtbestand für den Mitarbeiter X vor der Berichtigung zwei und nach der Berichtigung vier Beschwerden.

- 4) Bei einer Beschwerdeanzeige wurde eine unzutreffende Organisationseinheit genannt:

Hier ist in der Berichtigungsanzeige die zutreffende Organisationseinheit zu nennen. Zudem ist die Anzahl der Beschwerden für den jeweils maßgeblichen Zeitpunkt mit einer Null auszuweisen. Die Angabe der Zahl Null führt dazu, dass sich die Anzahl der gemeldeten Beschwerden und damit der Beschwerdegeseamtbestand des Mitarbeiters nicht ändern.

*Beispiel:*

In der Beschwerdeanzeige wird Folgendes gemeldet:

Mitarbeiter: X  
Datum: 01.12.2012  
Anzahl: 1  
Organisationseinheit: Frankfurt

Richtig wäre die Organisationseinheit Hamburg.

Berichtigung der Beschwerdeanzeige:

Mitarbeiter: X

Datum: 01.12.2012  
Anzahl: 0  
Organisationseinheit: Hamburg

Diese Berichtigung der Beschwerdeanzeige führt dazu, dass sich die Anzahl der gemeldeten Beschwerden und damit der Beschwerdegemeinschaft des Mitarbeiters nicht ändern. Es ändert sich lediglich die organisatorische Zuordnung des Mitarbeiters.

Alle hierin enthaltenen Informationen finden Sie auf der Internetseite der BaFin [www.bafin.de/beraterregister](http://www.bafin.de/beraterregister) wieder auf der Sie auch eine etwaige weitere Entwicklung des Fachverfahrens zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister und die damit verbundenen Änderungen verfolgen können.